

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum
Bezirksstadträtin

19.04.2024

Herrn Bezirksverordneten Wolfram Kempe

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von
Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage KA-0824/IX

über

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Frage 1: Wer kann Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG beantragen?

Der Befreiungstatbestand des § 67 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen im Einzelfall von den Geboten und Verboten des BNatSchG. Wer genau Befreiungen nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragen kann, ist gesetzlich weder im BNatSchG noch im NatSchGBln konkretisiert oder eingegrenzt. Somit ist jedermann - mit einem Sachbescheidungsinteresse - antragsberechtigt.

Frage 2: Wo können diese Befreiungen beantragt werden, wer bearbeitet diese Anträge, wie lange dauert das und wer entscheidet letztendlich darüber?

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung sind grundsätzlich die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden, § 3 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Abweichend davon ist im Falle des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland ausnahmsweise das Bundesamt für Naturschutz zuständig für Befreiungen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.

Die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Befreiungen im Land Berlin ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 Nr. 1-5 NatSchGBln. Danach ist grundsätzlich die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt) für die Erteilung und Bearbeitung von Befreiungen zuständig. Nur für folgende Befreiungstatbestände ist die untere Naturschutzbehörde (Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Pankow von Berlin) gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NatSchGBln zuständig:

Erteilung der Befreiungen von:

1. Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der in Kapitel 4 Abschnitt 2 normierten Verbote zum Schutz des Röhrichtbestandes,
2. den in § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Verboten des allgemeinen Artenschutzes mit Ausnahme des Verbots des § 39 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. dem Verbot des § 39 (Streusalzverbot),
4. Verboten und Festsetzungen in Landschaftsplänen, sofern es sich nicht um einen Landschaftsplan von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung im Sinne des § 13 handelt,
5. Geboten und Verboten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21).

Eine gesetzliche Frist für die Antragsbearbeitung besteht nicht. Die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Befreiung steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, § 3 Abs. 2 BNatSchG. Die Voraussetzungen der Befreiung nach § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 BNatSchG werden dabei umfassend geprüft. Die Dauer der Bearbeitung ist einzelfallabhängig und richtet sich insbesondere nach Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Prüfgegenstandes.

Nach § 45 Abs. 1 Nr.2 NatSchGBln erhalten außerdem anerkannte Naturschutzverbände vor Erteilung einer Befreiung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Daher rät das Rechtsamt Pankow an, grundsätzlich mit einer Bearbeitungsdauer von Wochen bzw. Monaten zu rechnen.

Frage 3: Ist gegen derartige Entscheidungen ein Widerspruch möglich und können die üblichen Rechtsmittel eingelegt werden?

Gegen den Bescheid der Versagung einer Befreiung durch die zuständige Behörde kann ein Widerspruch eingelegt werden, da es sich bei der Nichterteilung der Befreiung um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG handeln würde. Der Widerspruch kann als sog. Verpflichtungswiderspruch eingelegt werden, § 68 Abs. 1 S. 1 Abs. 2 VwGO. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens steht der Klageweg offen.

Ein Widerspruch kann nur dann nicht eingelegt werden, wenn der Verwaltungsakt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwGO von einer obersten Bundes- bzw. Landesbehörde erlassen

worden ist oder nach § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwGO der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbeseid erstmalig eine Beschwerde enthält. In diesen Fällen käme unmittelbar die jeweils betreffende Klage in Betracht.

Gegen Verwaltungsakte i.S.d. § 35 VwVfG kommen auch die üblichen Rechtsmittel wie der Widerspruch nach § 68 VwGO oder die jeweiligen Klagen aus der Verwaltungsgerichtsordnung nach §§ 42 ff., 113 Abs. 1 S. 4 VwGO in Betracht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manuela Anders-Granitzki', written in a cursive style.

Manuela Anders-Granitzki